



# Disziplinarordnung/Strafenkatalog

VORARLBERGER BILLARDVERBAND

ZVR: 847242065

02.01.2024

# 1. Disziplinarordnung

## a) Haftung:

Die Vereine haften für die von ihren Mitgliedern verschuldeten Vergehen oder nicht bezahlten Strafen.

- Wenn ein Spieler/eine Spielerin der/die eine Geldstrafe persönlich und direkt verschuldet hat, nicht mehr weiterspielt, so kann der betroffene Verein schriftlich den Antrag stellen, dass dieser Spieler/diese Spielerin selbst für die Bezahlung der Geldstrafe haftet.
- In einem solchen Fall wird der betreffende Spieler/die betreffende Spielerin vom VBV bis zur Bezahlung der Geldstrafe gesperrt. Nach Bezahlung der Geldstrafe (Buchung am VBV-Konto) wird die Sperre binnen einem Monat mittels schriftlichen Bescheides aufgehoben.

## b) Zuständigkeit, Geltungsbereich

- Jeder LV ist bei Vergehen in seinem Bereich (insb. LV-Bewerbe) zuständig. Der LV kann nur Sperren für LV-Bewerbe aussprechen, der ÖPBV nur für nationale und internationale Bewerbe.
- Bei schwerwiegenden Vergehen kann ein LV die Ausdehnung einer LV-Sperre auf nationale und/oder internationale/andere LV Bewerbe beantragen bzw. kann dies der ÖPBV umgekehrt ebenso.
- Grundsätzlich gilt jedoch, dass ein Spieler für ein und dasselbe Vergehen nur einmal bestraft werden kann.
- Sperren der Rechtskommission der Anti Doping Agentur sind gesondert zu bewerten und fallen in den Zuständigkeitsbereich des ÖPBV.

## c) Passive Täterschaft

Bei allen Vergehen gilt grundsätzlich, dass sich nicht nur der eigentliche Täter schuldig macht, sondern auch jener Verantwortliche, der zur Kontrolle und Meldung dieser Verstöße verpflichtet ist. In diesen Fällen wird der passive Täter ebenfalls, aber in geringerem Ausmaß (etwa die Hälfte) bestraft.

## d) Disziplinarverfahren, Rechtsmittel

Für alle nachfolgend beschriebenen Instanzen und Rechtsmittel gilt das Prinzip, dass bei Fristversäumnis und/oder nicht erlegter Rechtsmittelgebühr die betreffende Eingabe als nicht eingebracht gilt und dies zum Verlust jedes weiteren Rechtsmittels führt.

Die Instanzen 1 & 2 versuchen die Sachverhalte auf verbaler und zwischenmenschlicher Basis zu klären. Nach einer Entscheidung/Schlichtung ist jedoch unbedingt eine schriftliche Zusammenfassung an das Präsidium zu senden. Von den Instanzen 3 & 4 wird bei Anzeigen und sonst bekannt gewordenen Vorfällen/Vergehen sowie Protesten entschieden und diese Entscheidung mittels einer STRAFANDROHUNG verkündet. In dieser muss aufgeführt sein, welche Vergehen dem Beschuldigten zur Last gelegt werden (wann, wo, was). Nicht aber, gegen welche Punkte des Reglements verstoßen wurde

- 1. Instanz: Schiedsrichter
  - Für Vergehen, welche direkt in einem Match/in einer Begegnung begangen werden, bildet der/die SchiedsrichterIn die erste Entscheidungsinstanz. Sollten die betroffenen Personen jedoch nicht mit der Entscheidung einverstanden sein, so ist ein Protest bei der nächsthöheren Instanz einzubringen.
  - Bei Ligabegegnungen ist das Match normal fortzuführen – jedoch ist anzumerken, dass die anzeigende Mannschaft klar zum Ausdruck bringen muss, dass die Begegnung unter Protest fortgesetzt wird. Dies ist per E-Mail dem zuständigen ReferentenIn bzw. der Sektion Pool unmittelbar zur Kenntnis zu bringen.

- 2. Instanz: Turnier/Wettkampfleitung
  - Sollte der Vorfall bei einem vom VBV veranstalteten Turnier stattfinden, so ist der Protest sofort bei der Turnier/Wettkampfleitung einzubringen. Der von der Turnier/Wettkampfleitung getroffene Entscheidung ist vorerst Folge zu leisten. Sollten die betroffenen Personen auch mit dieser Entscheidung nicht einverstanden sein ist ein Protest bei der nächsthöheren Instanz einzubringen.
  - Liga: In zweiter Instanz sollten die beiden MannschaftsführerInnen versuchen eine einvernehmliche Lösung zu finden. Sollte dies nicht möglich sein, so ist ein schriftlicher Protest bei der nächsthöheren Instanz einzubringen.
  
- 3. Instanz: Sektion Pool
  - Sollten die betroffenen Personen die von der Turnier/Wettkampfleitung getroffene Entscheidung nicht akzeptieren, so ist binnen 7 Tagen ein schriftlicher Protest bei der Sektion Pool einzubringen.
  - Liga: Sollte der Vorfall im Zuge einer vom VBV verantworteten Liga stattfinden (1. – 3. Liga), so ist der Protest binnen 7 Tagen bei der Sektion Pool einzubringen. Dieser Protest hat schriftlich zu erfolgen. Sollten die betroffenen Personen nicht mit der Entscheidung einverstanden sein, so ist ein Protest bei der nächsthöheren Instanz einzubringen.
  
- 4. Instanz: VBV Präsidium

Sollten alle zuvor genannten Instanzen ordnungsgemäß herangezogen werden, so kann schlussendlich ein schriftlicher Protest beim VBV Präsidium eingebracht werden. Dieses wird alle zuvor genannten Instanzen zur Abgabe von Stellungnahmen einladen. Bei unklarer Sachlage, kann das Präsidium ein Schiedsgericht einberufen. Zur Einbringung eines Protests beim VBV Präsidium bzw. zur Bildung eines Schiedsgerichts ist eine Kautions von 50,00 € beim VBV zu hinterlegen. Sollte die Entscheidung zu Gunsten der protestierenden Partei ausfallen, so wird diese hinterlegte Kautions zurücküberwiesen.

Das Schiedsgericht besteht aus 3 Personen:

- Der Sektion-Pool Verantwortliche
- ein Mitglied des Präsidiums
- 3 nicht dem Präsidium und/oder den betroffenen Vereine angehörigen Personen. (Diese werden im Einzelfall bestimmt).

Min. 3 der 5 Personen müssen die Entscheidung befürworten)

Nach Erhalt der Strafandrohung gibt es für die Beschuldigten zwei Möglichkeiten:

- Die Strafe wird akzeptiert: Dann sind Geldstrafen innerhalb von 2 Wochen auf das VBV-Konto einzuzahlen. Sperren werden auch nach diesen 14 Tagen wirksam. Wer in den genannten 2 Wochen (14 Tagen) nicht reagiert, bzw. keinen fristgerechten Einspruch erhebt, hat die Strafe automatisch akzeptiert und ist zur Zahlung verpflichtet!
- Es wird Einspruch gegen die Strafe erhoben: Wenn die Beschuldigten der Auffassung sind, dass sie das ihnen zur Last gelegte Vergehen nicht oder nicht so wie beschrieben begangen haben, können sie bis zum 7. Tag nach Versand der Strafandrohung einen Einspruch (Stellungnahme) per eMail bei der entsprechend höheren Instanz einbringen. Hier müssen alle den Standpunkt unterstützenden Argumente vorgebracht und alle Unterlagen (z.B. schriftliche Ausfertigung von Zeugenaussagen) beigelegt werden. Wurde der Einspruch formal richtig und fristgerecht eingebracht, dann prüft die entsprechende Instanz den Fall nochmals mit Berücksichtigung der Stellungnahme/Zeugen/Unterlagen und trifft eine Entscheidung, welche mittels STRAFBESCHIED verkündet wird.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, Stimmenthaltungen sind nicht möglich. Bei Stimmengleichheit wird die Ansicht des Vorsitzenden (Präsidenten) zum Beschluss erhoben.

**e) Aufhebung einer Entscheidung**

- Ist das Präsidium der Auffassung, dass eine Entscheidung der 3. Instanz nicht den Regularien entspricht bzw. nicht der sinnentsprechenden Interpretation derselben, dann kann es die Entscheidung aufheben und an die betreffende Instanz (mit entsprechenden Hinweisen) zurückweisen.
- In diesem Fall muss das Verfahren von dieser Instanz nochmals durchgeführt werden

**f) Gnadengesuch**

- Ein solches ist schriftlich an das Präsidium zu richten.
- Betrifft es eine Sperre, so ist dies frühestens nach Ablauf der Hälfte derselben möglich.

**g) Strafarten**

- Geldstrafen, die binnen vorgegebener Frist zu bezahlen sind.
  - Ist dies nicht der Fall, so erfolgt eine Zahlungserinnerung inkl. Mahngebühr mit einer neuerlichen Zahlungsfrist.
  - Wird die Strafe auch innerhalb dieser Frist nicht bezahlt, so erfolgt eine „letzte Mahnung“ mit erhöhter Mahngebühr und einer neuerlichen Zahlungsfrist und dem Hinweis auf die dann automatisch eintretende Sperre.
  - Bleibt die Strafe auch dann noch unbezahlt, so sind der/die betreffende SpielerIn bzw. Mannschaft bzw. alle Spieler des betroffenen Vereins ab dem Tag nach der letzten Zahlungsfrist für alle LV Bewerbe gesperrt. Eine Information über die erfolgte Sperre ergeht an den zuständigen Verein.
- Sperren  
Sperren können Spieler, Mannschaften, Funktionäre, Vereine, Spielstätten u.ä. betreffen

## 2. Strafenkatalog

### a) Allgemeines:

Straffälle, die in diesem Katalog nicht angeführt sind (kein Reglement bzw. keine Auflistung kann vollständig sein) werden möglichst sinnvoll an diesem Katalog orientiert behandelt. Das bedeutet, man überlegt, wie der betreffende Fall bewertet worden wäre, wenn dieser bei der Erstellung des Reglements bereits bekannt gewesen wäre:

### b) Unerlaubte, anstößige Werbung u.ä.

- Verwarnung: wenn die beanstandete Form sofort behoben wird
- Min. 50 € bis max. 200 € bei einzelnen Spielern/Innen.
- Min. 200 € bis max. 500 € bei Mannschaftsbewerben.
- Sperre des Verantwortliche(n) bis zu 24 Monate

### c) Spielen ohne Lizenz, Einsatz eines unberechtigten Spielers/Spielerin

Der Tatbestand des „unberechtigten Spielers/Spielerin“ ist u.a. gegeben, wenn ein/e Spieler/in eingesetzt wird, der (die nachstehende Auflistung ist nicht vollständig)...

- ... für einen anderen Verein spielberechtigt ist.
- ... als Stammspieler/In für eine Mannschaft einer höheren Liga spielberechtigt ist.
- ... nicht ordnungsgemäß gemeldet ist bzw. keine gültige Lizenz besitzt.
- ... gesperrt ist.
- ... im Matchprotokoll nicht für dieses Spiel eingetragen ist.
- ... in derselben Runde in zwei Teams/Matches eingesetzt wird (Ausnahme BL)  
das zeitlich 2. Match wird für den Gegner strafbeglaubigt + der obligaten Geldstrafe.

- Geldbuße von € 80,00
- Sperre des/der Spielers/Spielerin bzw. des dafür verantwortlichen Funktionärs von bis zu 12 Monaten.

### d) Verspätete Meldung, Nichteinhaltung von vorgegebenen Terminen, Vergehen und/oder Versäumnisse die organisatorische Abläufe behindern.

- Mahngebühr für nicht-bezahlte Rechnungen des VBV ..... € 10,00
- Erhöhte Mahngebühr „letzte Mahnung“ für nicht bezahlte Rechnung des VBV ..... € 20,00
- Zu spätes Eintragen von Daten bei den Ligarunden ..... € 15,00
- Ausrichtung oder Teilnahme an einem Vlb. Ligaspiel ohne Genehmigung  
(örtlich oder zeitlich) – beide Teams jeweils ..... € 50,00

### e) Bekleidungsvergehen (sofern möglich ist unmittelbar Abhilfe zu schaffen):

- Nicht Einhaltung des Dresscodes ..... € 20,00
- Nichttragen des Verbandsabzeichens/Vereinsabzeichens ..... € 20,00
- Spielen mit Walkman, Stirnband, u.ä. / je Vergehen ..... € 20,00
- Bei Mannschaften je Vergehen ..... € 20,00

### f) Verhalten, das dem Ansehen und Ruf des PoolBillardsportes/des VBV schaden könnte:

- Geldbuße von € 50,00 – 1.000,00 €
- Sperre bis Lizenzzug des betreffenden Spielers bzw. für Funktionäre Funktionärsverbot bis hin zum Ausschluss

### g) Störung des Spielbetriebes, unsportliches/respektloses Verhalten und/oder Tätlichkeit gegenüber dem GegnerIn, einem Offiziellen oder ZusehernInnen inkl. Nichtantreten der Prämierten bei einer Siegerehrung

- Geldbuße von € 10,00 - € 1.000,00
- Sperre des Spielers bis zum Ausschluss

**h) Rauchen, Alkoholkonsum**

- Antreten im stark alkoholisierten Zustand.....€ 50,00  
+ Ausschluss aus dem Turnier/Ligabegegnung
- Alkoholkonsum im Wettkampfbereich.....€ 50,00
- Rauchen während des Spieles.....€ 50,00
- Rauchen während eines Time-Outs.....€ 50,00  
+ Strafe laut Schiedsrichter

**i) Anweisungen von weisungsberechtigten Personen nicht befolgt**

- erstmalige Verwarnung
- bei Wiederholung Geldstrafe bis zu € 200,00

**j) Normen, Materialvorgaben u.ä. nicht eingehalten und/oder nicht in Ordnung; Verwendung von nicht genehmigtem und/oder verbotenen Material u.ä.**

- erstmalige Verwarnung
- bei Wiederholung Geldstrafe bis zu € 200,00

**k) Falsche Zeugenaussage und/od. Stellungnahme**

- Geldbuße von € 25,00 bis € 200,00
- Und/oder Sperre des Spielers/Funktionärs bis zu 24 Monate

**l) Fälschung von Daten, Ergebnissen u.ä**

- Geldbuße von € 25,00 bis € 200,00
- Und/oder Sperre des Verantwortlichen bis zu 24 Monate

**m) Nichtantreten, Abtreten von einem Wettkampf; Mitverschulden eines Spielabbruchs u.ä.**

- Bei Abmeldung bis zur vorgesehenen Frist (Nennschluss).....keine Strafe.
- Verspätete oder gar keine Abmeldung.....Startgeld x2
- Zurückziehen einer Mannschaft aus einem laufenden Bewerb.....€ 300,00
- Nichtantreten einer Mannschaft.....€ 150,00